

Nr. 356.

Vorsitzender :
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
F r e u n d ,
R a i f ,
G ü n t h e r ,
Z i m m e r m a n n .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Höhlen des Lasters „

der Aero-Film Verleih G.m.b.H. in Hannover erschienen :

1. für Antragsteller Conrad U r b a n und der Berliner Ver-
treter der Aero - Film Verleih G.m.b.H.;
2. als Sachverständige : Legationsrat Dr. B a l s e r und
Attache Dr. G r e g o r vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der erstangeführte Sachverständige erstattete sein Gut-
achten.

Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 5. April
1928- Nr. 1865~~6~~⁷ - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deut-
schen Reich wird verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

G r ü n d e .

I. Der von der Prüfstelle zugelassene, auf die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden der Oberprüfstelle vorgelegte Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Der Millionär Madison in Sankt-Lukas hat den Kampf gegen die Verbreitung der Rauschgifte aufgenommen und einen Verein zur Bekämpfung des Opiumschmuggels ins Leben gerufen, an dessen Spitze er Johnson gestellt hat. Dessen Mitarbeiter, Tom Milburn, hat es sich in den Kopf gesetzt, das Chinesenviertel von Sankt-Lukas von den Lasterhöhlen zu säubern. Tom Milburn geht ins Chinesenviertel und entdeckt, dass Greener, der im Hause Madisons verkehrt, Besitzer einer Opiumhöhle ist. Als er diese Entdeckung Johnson mitteilt, wird er entlassen. Er wendet sich an Madison und erzählt ihm, was er von Greener weiss, und dass er Madisons Sohn Bob beim Genuss des Rauschgiftes überrascht habe. Während auf Veranlassung Madisons im Chinesenviertel eine Razzia veranstaltet wird, findet in seiner Villa eine Wohltätigkeitsveranstaltung unter Mitwirkung von Damen und Herren der Gesellschaft statt. Bei dieser Gelegenheit wird Bessie, die Tochter Madisons, entführt und in die Opiumhöhle des Chinesenviertels geschleppt. Es gelingt der Polizei mit Hilfe Tom Milburns Bessie zu befreien und Greener und seine Leute zu verhaften und Johnson als Mitwisser zu entlarven.

II. Bei der von der Oberprüfstelle wiederholten Beweisaufnahme hat der Sachverständige des Auswärtigen Amtes ernste Bedenken gegen die Zulassung des Bildstreifens erhoben, der geeignet sei, unsere Beziehungen zu China zu gefährden, da darin die Chinesen wieder als Verbrecher und Verbrechergenossen hinge-

stellt würden. Dass Amerikaner als Anstifter der Chinesen gezeigt würden, mildere nicht den schlechten Eindruck, der von den Chinesen gegeben werde. Der Sachverständige hat darauf hingewiesen, dass neuerdings auch England dazu übergegangen sei, derartige Bildstreifen zu verbieten.

Der Vertreter des Antragstellers hat demgegenüber geltend gemacht, dass dem Bildstreifen nach der gesetzlichen Einschränkung des Opiumhandels nur noch historische Bedeutung zukomme. Auch schliesse die Passivität der in dem Bildstreifen vorkommenden Chinesen und die groteske Einkleidung, der Handlung jede nachteilige Einwirkung aus. Er hat um Aufrechterhaltung der Vorentscheidung gebeten.

III. Die Oberprüfstelle ist dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt.

Die Oberprüfstelle hat wiederholt festzustellen Gelegenheit gehabt, dass es in jedem Volke böse und gute Volksgenossen gibt und dass die Schilderung eines solchen als schlechten Menschen einen Rückschluss dahin nicht zulässt, als müssten nun alle Angehörigen des anderen Staates schlechte Menschen sein. Eine Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten im Sinne des Verbotsgrundes von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 könne nur dann in Frage kommen, wenn eine andere Nation als solche bewusst verletzend oder würdelos geschildert werde, sodass der Zuschauer dazu verleitet wird, jener Nation als solcher und ihren Angehörigen geringere Achtung zu bezeugen als er dies ohne Beeinflussung durch den Bildstreifen getan hätte. (Urteile vom 15. Juli und 1. November 1927, sowie 3. Januar 1928 - Nr. 658, 1000 und 1316 -). Das aber ist vorliegend

liegend der Fall. S ä m t l i c h e in dem Bildstreifen auftretenden Chinesen sind Verbrecher und Opiumschmuggler, deren Zuflucht wahre Brutstätten des Lasters und des Verbrechens sind. Hieran wird durch die Tatsache nichts geändert, dass die verbrecherischen Chinesen Werkzeuge von Amerikanern sind, denen sie willenslos ergeben und sogar zum Menschenraub bereit sind (Akt IV, Titel 19). Nicht einer der in dem Bildstreifen auftretenden Chinesen bildet eine Ausnahme oder zeichnet sich durch Nichtzugehörigkeit zu Verbrechern und Opiumschmugglern aus. Eine solche Darstellung verletzt nicht nur die in Deutschland lebenden Chinesen, sondern sie vermittelt auch dem deutschen Beschauer den Eindruck, als bestehe das chinesische Volk nur aus Schurken und Rauschgifthändlern.

Damit ist der Tatbestand der Gefährdung unserer auswärtigen Beziehungen gegeben.

IV. Hiervon abgesehen hätte ein Verbot auch aus dem Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung erfolgen müssen.

Der Bildstreifen erschöpft sich in der Darstellung einer verbrecherischen Umwelt und verbrecherischer Betätigung, die jedes Gegenwertes in ethischer oder sonstiger Hinsicht ermangelt, wodurch allein sein Verbot gerechtfertigt ist (Urteile vom 4. September 1923, 28. Februar 1924, 22. Mai und 9. Oktober 1925, 12. Oktober 1927- Nr. 63, 11, 266, 663 und 925-) Diese Wirkung wird dadurch vertieft, dass vorliegend nicht nur Mitglieder der Organisation, die der Bekämpfung des Rauschgifthandels gewidmet ist, sondern auch die zur Verfolgung der Verbrecher berufenen Stellen mit den Verbrechern im Bunde sind, indem sie Schein-

razzien

razzien abhalten (Akt IV, Titel 19) und dass die Ueberwältigung der Verbrecher deshalb nur durch die Geschicklichkeit Tom Milburns gelingt.

Von einer werr enden Tendenz des Bildstreifens kann nach Lage der Sache und, wie aus der eingangs wiedergegebenen Beschreibung seines Inhalts erhellt, keine Rede sein.

V. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung kostenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.